

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Verlauf der Administration des badischen Staates vom Jahr 1790 bis 1840

[urn:nbn:de:bsz:31-221399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221399)

## Verlauf der Administration des badischen Staates vom Jahr 1790 bis 1840.

1. Für die ehemalige Markgrafschaft Baden im Jahr 1792 bestanden:

A. als oberste Behörde ein Geheimraths-Collegium ohne Unterabtheilung, welches der Markgraf in eigener Person präsidirte und den Erbprinz mit beizog.

Unmittelbar unter diesem Collegium standen:

- a) der fürstliche Lehenhof,
- b) die Postcommission,
- c) das Archiv;

B. als Mittelbehörden:

a) für administrativ- und polizeiliche Gegenstände das Hofrathscollegium oder die Regierung zu Karlsruhe mit 3 Deputationen:

- 1) Commun-Deputation,
- 2) Pflschafts-Deputation,
- 3) Stiftungs-Deputation;

b) für Finanzgegenstände die Rentkammer in Karlsruhe mit den ihr untergeordneten Stellen, nämlich:

- 1) die Landschreiberei,
- 2) die Straßen-Inspection,
- 3) das Bauamt,
- 4) das Bergamt,
- 5) die Münzcommission;

c) für die Justiz das Hofgericht in Karlsruhe, von welchem in Sachen unter 600 fl. bis zu 300 fl. ein weiterer Rechtszug an das Revisions-Collegium stattfand, übrigens aber in Sachen von 600 fl. und darüber die Appellation an die höchsten Reichsgerichte erging;

d) für Kirchen-, Schul- und Ehesachen:

α) evangelische und reformirte: der Kirchenrath zu Karlsruhe (nebst einer Kirchen-Deconomiecommission);

β) katholische: dieses besorgte das Hofrathscollegium unter Communication mit den bischöflichen Vikariaten;

γ) israelitische besorgte gleichfalls das Hofrathscollegium;

C. als Unterbehörden:

a) für Justiz und Administration, auch Polizei: die Oberämter und Ämter nebst den ihnen für das Rechtspolizeiliche beigegebenen Amtschreibereien;

b) für das Finanzielle: die Amtskellereien;

c) für das Kirchen- und Schulwesen:

- 1) evangelisch und reformirt, die Specialate,
- 2) katholisch, die Decanate,
- 3) israelitisch, die Vorsteher;

d) für die Gesundheit (Medicinalwesen): die Physicate;

D. besondere eigene Behörden waren:

a) für den Hof: das Hofmarschall-Amt, jedoch in Rechtsfachen ging die Appellation an das Hofgericht;

b) für das Militär: das Militärcommando mit dem Auditorat (auch von diesem ging die Appellation an das Hofgericht);

c) für das Forst- und Jagdwesen: das Oberjägermeister-Amt als obere Behörde mit den unter ihm stehenden Oberforst-Ämtern und Forstleuten;

d) folgende Deputationen:

- 1) die Polizei-Deputation der Residenz Karlsruhe,
- 2) die Waisen- und Zuchthaus-Deputation,
- 3) die der Wittwen-Casse,
- 4) die des Hospitals.

2. Als Baden im Jahr 1803 die churfürstliche Würde erhielt und das Churfürstenthum durch einen beträchtlichen Länderzuwachs ansehnlich vergrößert worden war, so wurde unterm 4. Februar 1803 eine gänzliche neue Organisation vorgenommen, welche folgende Einrichtung festsetzte:

A. Oberste Staatsbehörde: das Geheimraths-Collegium mit 3 Departements:

a) der Staatsrath für Haus- und Familiensachen des Regenten, für auswärtige und

- diplomatische Verhältnisse, für die Postangelegenheiten, für das General-Landesarchiv;
- b) der Regimentärath für alle staatsrechtliche Sachen und Landesangelegenheiten;
- c) der geheime Finanzrath für die staatswirthschaftlichen Landesangelegenheiten, nebst 4 Conferenzen:
- 1) einer allgemeinen,
  - 2) einer geheimen,
  - 3) einer evangelischen,
  - 4) einer katholischen.
- B. Obere Landesbehörden:
- a) für die Justiz: das Oberhofgericht zu Bruchsal;
- b) für Kirchen und Schulen:
- 1) der evangelische Kirchenrath in Karlsruhe,
  - 2) der reformirte Kirchenrath in Heidelberg,
  - 3) die katholische Kirchenkommission in Bruchsal;
- c) für besondere Gegenstände folgende Generalcommissionen:
- 1) für Jagd- und Forstwesen die Forstkommision,
  - 2) für Wasser- und Landstraßen, Schiffahrt, Floß-, Teich- und Brückenwesen die Straßenkommission,
  - 3) für öffentliche Baulichkeiten die Baukommission,
  - 4) für Gesundheit von Menschen und Vieh die Sanitätskommission,
  - 5) für Zucht-, Arbeits- u. Gewerbshäuser die Arbeitshaus-Commission.
- C. Mittlere Verwaltungsbehörden:
- a) in der Markgrafschaft:
- 1) das Hofraths-Collegium
    - a) 1. Senat für staatsrechtliche,
    - β) 2. Senat für staatswirthschaftliche Gegenstände zu Karlsruhe,
  - 2) das Hofgericht für die Justiz in Rastatt;
- b) in der Pfalzgrafschaft ebenso zu Mannheim;
- c) im obern Fürstenthum am Bodensee das Hofraths-Collegium zu Meersburg für staatsrechtliche, staatswirthschaftliche und Justizgegenstände.
- D. Executiv-Stellen:
- a) für Administration und Justiz die Aemter und deren Amtschreibereien, und in der

- Pfalzgrafschaft besonders die Stadtdirectionen und Landvogteien;
- b) für das Finanzielle die Amtskellereien;
- c) für Forst- und Jagdwesen die Ober- und Forstämter;
- d) für Gesundheit die Physicate;
- e) für das Kirchliche:

- a) evangelisch: die Diöcesen,
- β) reformirt: die Inspektionen,
- γ) katholisch: die Kirchengogteien,

(letzere wurden jedoch am 18. April 1806 wieder aufgehoben und ihre Verrihtung jedem betreffenden Amt zugewiesen.)

Für den Hof blieb ferner das Oberhofmarschallamt und für das Militär das Generalauditorat nebst den einzelnen Auditoraten der Regimenter, und von ersterem ging die Oberappellation an das Oberhofgericht.

3. Nachdem Baden unterm 20. März 1807 durch das Breisgau und die Ortenau noch mehr vergrößert und zum Großherzogthum erhoben worden war, so wurde wieder eine andere Organisation in folgender Art beliebt:

A. Oberste Staatsbehörde: das Geheimraths-Collegium mit 4 Departements:

- 1) Staats-Departement für Haus-, Familien- und auswärtige Angelegenheiten,
- 2) Justizdepartement,
- 3) Polizeidepartement für alle Landesangelegenheiten,
- 4) Finanzdepartement.

B. Obere Landesstellen:

- a) für die Justiz das Oberhofgericht zu Bruchsal;
- b) für evangelische und reformirte Kirchen und Schulsachen der Oberkirchenrath in Karlsruhe mit 2 Kirchen-Defonomie-Commissionen, davon
- a) eine in Karlsruhe (evangelisch),
  - β) die andere in Heidelberg (reformirt);
- c) für das Sanitätswesen die General-Sanitätskommission;
- d) für Wissenschaft, Künste und Unterricht die General-Studienkommission;
- e) für Zucht-, Arbeits- und Gewerbshäuser die Staatsanstalten-Commission;
- f) für das Forst- und Jagdwesen die General-Forstkommisionen;
- g) für öffentliche Bauten die Baukommission.
- C. Mittlere Verwaltungsstellen:
- a) in der Provinz des Oberrheins:

- 1) die Regierung zu Freiburg nebst einer katholischen Kirchen-Deconomi-commission,
- 2) die Kammer allda,
- 3) das Hofgericht allda;
- b) in der Provinz des Mittelrheins:
- 1) die Regierung zu Karlsruhe nebst einer katholischen Kirchen-Deconomi-commission,
- 2) die Kammer allda,
- 3) das Hofgericht zu Rastatt;
- c) in der Provinz des Unterrheins:
- 1) die Regierung nebst einer katholischen Kirchen-Deconomi-commission zu Mannheim,
- 2) die Kammer allda,
- 3) das Hofgericht allda; die Standesherrn behielten jedoch nach dem Edict vom 22. Juli 1807 ihre Domänen- und Justizkanzleien.

## D. Executivstellen:

- 1) die Obervogteien, Aemter und Amtschreibereien, mit dem Unterschied, daß für die standesherrlichen Aemter in der Provinz des Unterrheins noch besonders 3 Landvogteien zu Miltenberg, Wertheim, Mosbach bestellt wurden (am 12. Dezember 1807), die Grundherren behielten jedoch nach dem Edict vom 22. Juli 1807 ihre Patrimonial-Gerichte;
- 2) die Amtskellereien und Gefällverwaltungen;
- 3) die Oberforstämter nebst besonderen Forstinspektionen (24. Nov. 1807);
- 4) die Physicate (an der Zahl 100), neu organisiert (21. November 1807);
- 5) für Kirchen und Schulen:
- a) evangelisch und reformirt: 25 Specialate (5. Nov. 1807),
- b) katholisch: die Visitationen (10. Dec. 1807.)

Für den Hof bestand ferner das Oberhofmarschall-Amt und für das Militär das Kriegskollegium nebst dem Generalauditorat und den Regiments-Auditoraten.

4. Ohne Länderzuwachs, sondern aus andern Gründen und Rücksichten wurde im Jahr 1808 [5. Juli] mit einer emanirten neuen Rangordnung die Staatsmaschine also gestellt:

## A. Oberste Staatsbehörden:

- a) für den Regenten und dessen Unterstützung

- 1) das Kabinetministerium für Bittschriften, Systematica, Haus- und Familienangelegenheiten, Hof- und Ordenssachen, Landesarchiv und Kunstanstalten,
- 2) der Staatsrath zur Vorbereitung wichtiger Sachen, Entwürfen von Grundgesetzen und Verordnungen;

## b) für die Landesverhältnisse:

- 1) das Justizministerium für Gränz- und Hoheitsverhältnisse, Oberaufsicht auf die Gerichte, Besetzung der Gerichtsstellen, Leitung der Gerichtspolizei, Tax-, Sporel-, Stempel-, Notariats- und Depositenwesen, persönliche, standes- und grundherrliche Angelegenheiten, Lebenssachen, Kauf- und Hypothekenbücher, Oberaufsicht auf den Landesbischof und die protestantischen Consistorien,
- 2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jeder Art, alle diplomatischen Verhältnisse u. Besetzung der Gesandtschaftsposten;
- 3) Ministerium des Innern für Obergewalt der standes- und grundherrlichen Rechte, Ertheilung von Adelsbriefen und Charakterisirungen, Einrichtungen im Schulwesen, Ehe-, Gränz-, Gesundheits-, Feuer-, Wasser-, Straßen-, Armen- und Sicherheitspolizei, Pflugschasts-Angelegenheiten und Aufsicht auf die Regierungen;

diesem Ministerium war untergeordnet:

- a) die General-Studiencommission,
- b) die General-Sanitätscommission,
- c) die Staats-Anstaltencommission,

- 4) Ministerium der Finanzen für direkte und indirekte Auflagen, sämtliche Domänen und Regalien, Staatseinkünfte und Ausgaben, Obergewalt der General- u. Provinzassen, Agricultur, Fabriken, Manufakturen, Direktion des Wasser- und Straßenbaues, Oberverwaltung des Finanzwesens der Gemeinden, Leitung des ganzen Reichswesens;

unter demselben stand die General-Forstcommission und die Baucommission;

- 5) das Kriegsministerium für alle Militärgegenstände.

B. Obere Landesbehörde in Justizsachen: das Oberhofgericht, welches nach Mannheim verlegt wurde.

C. Mittlere Verwaltungsstellen. Es blieben die drei Provinzregierungen, Kammern und Hofgerichte, nebst den standesherrlichen Domänen- und Justizkanzleien.

D. Bei den Executivstellen wurde nichts geändert.

5. Ohne Länderzuwachs und ohne alle Nothwendigkeit fiel es einigen Ministern im Jahr 1809 ein, wieder eine ganz neue Organisation [26. November] vorzunehmen, und nach Art der französischen Präfekturen den badischen Staat in 10 Kreise zu theilen.

Durch diese Organisation wurde

A. das Kabinetministerium nebst dem Staatsrath als ein besonderes Departement aufgelöst und der Regent behielt nur für seine Person das geheime Kabinet;

B. als oberste Staatsbehörden blieben zwar die 5 Ministerien:

- 1) der Justiz,
- 2) der auswärtigen Angelegenheiten,
- 3) des Innern,
- 4) der Finanzen,
- 5) des Kriegs, doch mit folgender Veränderung:

a) als Vereinigungspunkt derselben wurde eine Ministerialkonferenz angeordnet, welche der Regent präsidirte;

b) das Ministerium des Innern wurde in 5 Departements vertheilt:

- 1) Landeshoheits-Departement,
- 2) Landespolizei-Departement,
- 3) Landesökonomie-Departement,
- 4) katholisches Kirchen-Departement,
- 5) evangelisches Kirchen-Departement;

unter ihm stand die Sanitätscommission und die Staats-Anstaltencommission; die General-Studiencommission war bereits aufgehoben;

c) das Finanzministerium theilte sich in 3 Departements:

- 1) staatswirthschaftliches Domänendepartement,
- 2) Steuer-Departement,
- 3) Cassen-Departement;

unter ihm stand die Forstcommission und die Baucommission.

C. Obere Landesbehörde in Justizsachen blieb das Oberhofgericht.

D. Mittlere Verwaltungs-Stellen:

a) für Administration- und Finanzgegenstände wurden statt der bisherigen Regierungen und Kammern die Kreis-Directorien nebst den Kreis-Oberforst-Ämtern bestellt und zwar auf dem Bureaufuß;

b) für die Justiz blieben die 3 Hofgerichte, sowie die standesherrlichen Justiz-Kanzleien.

E. Die Executivstellen wurden also festgesetzt:

- 1) Beamtungen, wozin auch das Hofmarschallamt gehörte;
- 2) Amtsrevisorate;
- 3) Pfyfficate;
- 4) Decanate, sowohl evangelische, als katholische;
- 5) Bezirksverrechnungen, und solche von dreierlei Art:

a) für die Domänengefälle: Domänenverwaltungen,

b) für die Steuern: Einnehmereien,

c) für andere Gefälle: Gefällverwaltungen;

6) Forstämter.

Die Grundherren behielten ihre Patrimonialgerichte und ihre Rentbeamtungen.

Hier nächst sollten nach der höchsten Entschliessung vom 28. Februar 1810 2 Civil-Gouverneure aufgestellt werden, allein sie wurden nicht bestellt.

Mit dieser Organisation gab es in kurzer Zeit allerlei Veränderungen, denn

1. schon am 21. September 1811 wurde die Ministerial-Conferenz abgeschafft und dafür ein Staatsrath eingesetzt, allein

2. auch dieser Staatsrath bestand nicht lange, sondern verschwand ohne Auflösungs-Verkundung.

3. Am 21. Juli 1812 gab das Ministerium des Innern die Postangelegenheiten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ab.

4. Eodem wurden die 3 Departements derselben, das der Landeshoheit, der Polizei und der Landesökonomie mit einander unter dem Namen erstes Departement, sowie die beiden kirchlichen Departements unter dem Namen zweites Departement vereinigt. Dem ersten Departement wurde die Sanitätscommission zugetheilt, auch bei demselben eine eigene Oekonomie-Commission errichtet. Das zweite Departement wurde in 2 Sektionen

a) die evangelische,

b) die katholische

abgetheilt.

5. Das Finanzministerium wurde nur in 2 Departements getheilt, wovon zu dem zweiten die Oberforstkommision, die Baukommision und die Kassenkommision kamen.
6. Am 7. April 1813 wurde die Bureau-Versaffung der Kreisdirectorien und für viele Gegenstände eine kollegialische Berathung angeordnet.
7. Eodem wurde dem Wirkungskreis der Kreisdirectorien entzogen:
- a) die kirchlichen und Schulgegenstände, (diese kamen an das Ministerium des Innern zweites Departement ausschließlich);
  - b) die Medizinal-Gegenstände, (solche besorgte allein die Sanitätskommision);
  - c) die Zucht-, Arbeits- und Gewerbsanstalten, (dafür wurde die Staats-Anstaltenkommision wieder hergestellt);
  - d) alle Steuerfachen und
  - e) alle Domänenfachen, welsch beides letztere das Finanzministerium an sich zog.
8. Am 14. Mai 1813 wurde noch ein viertes Hofgericht in Meersburg errichtet, als Hofgericht der Secprovinz für den See- und Donaufreis, solches aber im Jahr 1835 nach Constanz verlegt; die andern 3 Hofgerichte blieben also: Hofgericht des Oberrheins für den Wiesen- und Dreysamkreis, Hofgericht des Mittelrheins für den Rinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreis, Hofgericht des Unterrheins für den Neckar-, Main- und Tauberkreis.
9. Eodem wurden die standesherrlichen Justiz-Canzleien so wie die grundherrlichen Gerichtsverwaltungen aufgehoben; von ersteren ihre Geschäfte den Hofgerichten, von letztern aber den Aemtern zugetheilt.
10. Am 15. Juli 1817 wurden die geheimen Kabinets-Conferate eingestellt und dafür ein förmliches Staatsministerium unter dem Vorsitz des Regenten bestellt, dessen Mitglieder die Minister oder Ministerial-Chefs, der Staatssecretär und die noch besonders dazu berufenen Rätthe waren; das geheime Cabinet blieb nur noch für den Staatssecretär.
11. Am 15. April 1819 wurde das Justiz-Ministerium aufgehoben und sein Geschäftskreis mit dem des Staats-Ministeriums vereinigt.
12. Eodem wurde die Deconomiekommision des Ministeriums des Innern aufgehoben.
13. Am 27. Januar 1820 wurde im Staatsministerium eine besondere Justiz-Section errichtet.
14. Am 11. Februar 1821 wurde bei dem Staatsministerium eine 2te Section unter dem Vorsitz eines Ministers niedergesetzt, allein sie hielt nur wenige Sitzungen und wurde wieder aufgehoben.
15. Am 12. Januar 1822 wurde die Bergwerkskommision wieder errichtet.
16. Am 17. Januar 1822 wurde die Justiz-Section des Staatsministeriums wieder als eine eigene Stelle bestellt unter dem Namen: oberstes Justizdepartement.
17. Am 17. October 1822 wurde das Finanzministerium in 2 Sectionen abgetheilt:
1. Steuerdepartement,
  2. Domänendepartement.
18. Am 12. December 1823 wurden die Verhältnisse der Standesherrn, welsch die am 14. Mai 1813 entzogene Gerichtsverwaltung zurückerstattet werden mußte, regulirt und ihnen nicht nur die Orts-polizei und Gerichtsbarkeit 1ter Instanz, sondern auch die der 2ten Instanz wieder eingeräumt.
- Fürstenberg renuncierte aber auf letztere (19. Mai 1825) unter dem Vorbehalt, einen Rath in das Hofgericht der Secprovinz setzen zu dürfen.
19. Am 22. Januar 1824 wurde eine besondere Hofdomänenkammer konstituiert.
20. Am 22. April 1824 wurden den Grundherren wieder mehrere Berechtigungen zugestanden.
21. Am 22. Januar 1825 wurde der Bergwerkskommision das Ressort der Salinen und der Münze zugetheilt und solche Direction der Salinen, Berg- und Hüttenwerke benannt.
22. Am 14. October 1825 wurde statt dem obersten Justizdepartement das Justizministerium hergestellt.
23. Am 1. Juni 1831 wurde die Staats-Anstaltenkommision abermals aufgehoben und ihre Geschäfte übernahm das Ministerium des Innern.
24. Anfang des Jahres 1832 wurden die Kreisdirectorien aufgehoben und an ihre Stelle für die geordneten 4 Kreise wieder Regierungen eingesetzt, welsch als

mittlere Verwaltungsbehörden das Administrative und zum Theil das Finanzielle zu besorgen hatten.

25. Am 2. Februar 1832 wurde die Oberforstdirektion und die der Salinen, Berg- und Hüttenwerke mit einander vereinigt als Direktion der Forste und Bergwerke.
26. Am 15. Mai 1832 wurde die Kreis-kasse mit der General-Staatskasse vereinigt.
27. Am 21. September 1832 wurde das Fiskalat und
28. am 11. Oktober 1832 die Kassenkommission aufgehoben.
29. Am 11. Oktober 1832 wurde die Oberrechnungskammer neu organisiert und als unmittelbare obere Staatsbehörde erklärt.
30. Am 20. August 1832 wurde die Polizei der Stadt Karlsruhe von der Stadtdirektion getrennt.
31. Am 1. Mai 1834 wurde eine eigene Forstpolizei-Direktion als untergeordnete Stelle vom Ministerium des Innern er-

richtet und der Direktion der Forste und Bergwerke der Name gegeben: Direktion der Forstdomänen und Bergwerke.

32. Am 21. April 1836 wurde der Oberstudienrath eingesetzt.
33. Bei dem Finanzministerium gab es eine totale Reform im Domänen-, Steuer-, Zoll-, Rechnungs- und Kassenwesen, besonders seit dem Anschluß von Baden an den preussischen Zollverein.
34. Außer den längst bestehenden Zollgarden wurde eine eigene Gendarmerie aufgestellt.

Endlich kommt zu bemerken, daß auf den Grund des Wiener Vertrags vom 8. Juni 1815, Art. 10, der badische Staat am 23. August 1818 eine Konstitution und Landstände, abgetheilt in 2 Kammern, erhielt, welche zum erstenmal im Jahr 1819 sich versammelten und alle 2 Jahre zusammen treten.

Ihr Zweck und ihr Wirkungsbereich ist aus der Verfassungs-Urkunde zu entnehmen.